

Amtliche Bekanntmachungen.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln auf Grund der Verordnung des Reichsanwalters vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelverföhrung (Reichsgesetzblatt S. 738), der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. September 1918 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt S. 1095) und der Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 7. September 1918, betr. Kartoffelverföhrung im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Sächs. Staatszeitung Nr. 210 vom 9. September 1918) folgendes bestimmt:

I. Kartoffelbeschlagnahme. Ablieferungspflicht.

1.) Nur Sicherstellung der Verföhrung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind die im Gebiete des Bezirksverbandes der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angebauten Kartoffeln mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg beschlagnahmt.

2.) Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf die Ernte derjenigen Kartoffelerzeuger, die nur 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger haben. Wegen der Anrechnung dieser Ernte ist in § 9 das Nähere bestimmt.

1.) Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2.) Die Verpflichtung zur sachgemäßen Ernte erstreckt sich vor allem auch darauf, die Kartoffeln nur in reifem Zustande der Erde zu entnehmen.

1.) Die Kartoffelerzeuger dürfen über die beschlagnahmten Vorräte nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes verfügen, soweit sich nicht aus § 4 etwas anderes ergibt. Hiernach ist ihnen jedes unzulässige Veräußern, Veräußern, Verleihen, Verleihen, Verleihen und dergl. von Kartoffeln verboten.

2.) Gegen Kartoffelerzeuger, die gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen oder zu verstoßen suchen, wird nach § 17 der Verordnung des Reichsanwalters vom 18. Juli 1918 und § 8 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Sept. 1918 vorgegangen werden.

1.) Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten und nach § 1 beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen des Bezirksverbandes an den Bezirksverband oder an die vom Bezirksverband bestimmte Gemehnde abzuliefern, soweit sie ihrer Ablieferungspflicht nicht durch Befreiung von gültigen Abschnitten der Landeskartoffelkarte (§ 8b) genügen.

2.) Es werden jedoch dem Kartoffelerzeuger belassen: a) Das Ernteaufschlagsgeld (§ 9) ist zur Ernährung seiner selbst, der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Weibes, der Naturalsoldaten, insbesondere Altenteil und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, 1/4 Pfund für den Tag und den Kopf, das ist auf die Zeit vom 16. Sept. 1918 bis 14. August 1919 = 5 Zentner.

b) Insofern seine Ernte nicht zur Selbstverföhrung für die ganze Verföhrungsperiode ausreicht, (Selbstverföhrung) 1/4 Pfund für den Tag und Kopf seiner Hausangehörigen auf die Zeit, für welche die geerntete Menge bei vorstehendem Verbrauchssatz und in Berücksichtigung der Bestimmung d. (Saatzgut) zu reichen hat.

c) Zur Brotstreckung — soweit Selbstverföhrung nach der Reichsgesetzordnung in Frage kommt — auf den Kopf seiner Wirtschaftsgenossen und die Woche 600 Gramm, für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 = 0,55 Zentner.

d) Das Saatzgut für die Kartoffelanbaufläche 1919 nach Höhe von 45 Zentnern auf das Dekkar der Anbaufläche 1918.

e) Die zur Verfütterung freigegebenen, das sind die faulen und die unter 1/4 Soll großen Kartoffeln.

II. Bezug und Abgabe von Kartoffeln.

1.) Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln ist, außer auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte, nur gegen Auszahlung der zur Zeit der Abgabe gültigen Bezirksverbands-Kartoffelmärkte an die Kartoffelverteilungsstelle der Gemeinde oder an den von der Gemeinde mit dem Kartoffelverkauf beauftragten Händler zulässig.

2.) In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenfesten usw. dürfen Kartoffeln nur auf Landes-Gasthauskartoffelkarten abgegeben werden.

Zur Vermeidung des Scheinhandels ist dem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln an den Verbraucher und dem Verbraucher der Bezug von Kartoffeln auf Abschnitten der Landeskartoffelkarte verboten.

Die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden, die Kartoffelhändler usw. haben die vereinnahmten Kartoffelmärkte sofort beim Empfang durch Ausbringen eines Querschnittes (mit Dinte oder Intenstift) zu entwerfen und die im Laufe einer Woche erhaltenen Kartoffelmärkte am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörden abzuliefern; die Ortsbehörden haben für alsbaldige Vernichtung der Marken, z. B. durch Einstampfen, zu sorgen.

III. Kartoffelmärkte.

1.) Für den Kartoffelbezugsverkehr werden, wie seither, Bezirkskartoffelmärkte ausgesetzt.

2.) Die Kartoffelmärkte berechtigt zum Bezug der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge — siehe § 10 —.

3.) Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelverföhrung allgemein auf Bezirkskartoffelmärkten statt.

1.) Für die Verföhrung ab 4. November 1918 werden den Verföhrungsberechtigten (I. § 10) Landeskartoffelkarten durch die Ortsbehörden ausgesetzt.

2.) Verbrauchern, die über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen nicht verfügen, dürfen keine Landeskartoffelkarten ausgesetzt werden; sie sind in Wochenverföhrung zu nehmen. Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erweisen, können die Ortsbehörden die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenverföhrung nehmen, oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander ausgeben und die Auszahlung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf dem letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

3.) Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte A und A' abzutrennen.

4.) Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindefarben nicht bereits aufgedruckt sind.

5.) Die Landeskartoffelkarten berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20. Sept. 1918 an. Die Gemeinden sind befugt, mit Zustimmung der Verbraucher die Befreiung der einzelnen

Zentnerabschnitte aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen.

6.) Es haben zu reichen Erzeugnisse mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner vom 4. November 1918 bis zum 29. Januar 1919, auf Abschnitt B bezogenen Zentner vom 30. Januar 1919 bis zum 29. April 1919,

auf Abschnitt C bezogenen Zentner vom 27. April 1919 bis zum Ende der Verföhrungsperiode (20. Juli 1919), Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt B bezogenen Zentner vom 4. November 1918 bis zum 29. März 1919, auf Abschnitt C bezogenen Zentner vom 28. März 1919 bis zum Ende der Verföhrungsperiode (20. Juli 1919).

7.) Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen wollen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken des Bezirksverbandes umtauschen. Sie verbleiben dann wie die Personen, denen nach Ziffer 2 eine Landeskartoffelkarte nicht ausgesetzt worden ist, in Wochenverföhrung.

8.) Es soll jedoch zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu vermehren.

c. Gasthauskartoffelarten.

1.) Jede verföhrungsberechtigte Person hat Anspruch auf die einmalige Gewährung einer Landesgasthauskartoffelkarte auf 28 Wochen (zu je etwa 1/4 Pfund) laubend und zwar in diesem Falle ohne Anrechnung auf ihr sonstiges Kartoffelbesitzrecht. Diese Karte wird auf Antrag gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelkarte durch die Ortsbehörde ausgesetzt.

2.) Personen, die nach Verbrauch der ersten Landes-Gasthauskartoffelkarte weitere dergleichen Karten benötigen, können solche gegen Rückgabe einer Bezirks-Kartoffelmarkte bei den Ortsbehörden beziehen.

3.) Selbstverföhrer und diejenigen Personen, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte Gebrauch gemacht haben, und deshalb Bezirks-Kartoffelmarkten nicht mehr beziehen, können Landes-Gasthauskartoffelmarkten gegen Rückgabe von gesunden Speisekartoffeln in natura bei der von der Ortsbehörde zu bestimmenden Stelle eintauschen. Für je eine Landes-Gasthauskartoffelkarte sind 7 Pfund Kartoffeln zurückzugeben. Die Bemessung des Kaufpreises für die abzuliefernden Kartoffeln erfolgt unter Zugrundelegung des zur Zeit der Rückgabe geltenden Kleinhandelspreises.

4.) Für das Wirtschaftsjahr 1918/19 werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen neue Landes-Gasthauskartoffelarten nach einem einheitlichen Muster in blau-grüner Farbe übermittelt werden. Die roten Gasthaus-Kartoffelarten für das abgelaufene Wirtschaftsjahr verlieren am 30. September 1918 ihre Gültigkeit.

5.) Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegswirtschaften und dergl. haben ihren Gästen die von den abzugebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelkarte entsprechende Menge Kartoffeln oder Kartoffelpellen zu liefern. Es ist zulässig, für eine Abgabe mehrere Abschnitte abzugeben, wenn eine größere Portion als 1/4 Pfund verabreicht wird.

6.) Die Abgabe und die Entnahme von Kartoffeln oder Kartoffelpellen in den vorbestimmten Betrieben ohne Abgabe von Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelkarte ist verboten.

7.) Die Befreiung der Landes-Gasthauskartoffelkarte durch die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden oder durch Händler oder durch Kartoffelerzeuger ist nicht gestattet.

8.) Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegswirtschaften und dergl. haben die vereinnahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelarten sofort beim Empfang durch Ausbringung eines Querschnittes mit Dinte oder Intenstift zu entwerfen und die im Laufe einer Woche erhaltenen Abschnitte am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörden abzuliefern.

9.) Gegen Verstoß der vereinnahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelarten erhalten die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegswirtschaften und dergl. von den Ortsbehörden Kartoffelbesitzrechte, die von den Verteilungsstellen der Gemeinden oder den Kartoffelhändlern zu beziehen sind.

Der Bezugsschein darf nur auf die Menge lauten, welche durch die vorgelegten Abschnitte belegt ist. 28 Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte entsprechen 7 Pfund Kartoffeln.

10.) Den Gastwirtschaften sind von den Ortsbehörden für Lebensmittelbesitzer aus außerörtlichen Bezirken eine entsprechende Menge Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte zur Verfügung zu stellen. Die Gastwirtschaften haben diesen Lebensmittelbesitzern, sofern sie sich durch Voreinsicht ihrer Reisepässe als aus außerörtlichen Bezirken stammend ausweisen, für jeden Tag des Aufenthalts 4 Abschnitte der Landesgasthauskartoffelkarte auszugeben.

d) Militärurlauberkartoffelmarkten. Für Militärurlauberkartoffelmarkten wird mit der Lebensmittelkarte für Militärurlauberkartoffelmarkten ausgegeben.

IV. Selbstverföhrer und verföhrungsberechtigte Bevölkerung.

1.) Als Voll-Selbstverföhrer gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat vom 16. September 1918 bis zum 14. August 1919 ausreicht:

a) Zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Weibes sowie der Naturalsoldaten, insbesondere der Altenteil und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, mit 1/4 Pfund für den Kopf und Tag,

b) zur neuen Ausaat nach Höhe von 45 Zentnern für das Dekkar der Kartoffelanbaufläche 1918.

2.) Als Teil-Selbstverföhrer gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft oder seines Haushalts mit 1/4 Pfund für Kopf und Tag und unter Berücksichtigung der nach Ziffer 1 unter b) zulässigen Saatzgutmenge nicht solange als in Ziffer 1 angegeben ist, ausreicht.

3.) Der Voll-Selbstverföhrer hat keinen Anspruch auf Verföhrung durch den Bezirksverband und deshalb auch keinen Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmärkten; der Teil-Selbstverföhrer auf so lange nicht, als er mit seinem Kartoffelvorrat für sich und seine Angehörigen bei Einhaltung des vorbestimmten Verbrauchssatzes zu reichen hat.

Verföhrungsberechtigte Bevölkerung. 1.) Die übrige — die sogenannte verföhrungsberechtigte — Bevölkerung hat bis auf weiteres Anspruch auf wöchentlich 7 Pfund Kartoffeln. Kinder, die bis zum 5. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten vom 4. November 1918 an wöchentlich nur 5 Pfund Kartoffeln.

2.) Teil-Selbstverföhrer haben nach Ablauf des Zeitpunktes, bis zu welchem sie mit ihrem Kartoffelvorrat reichen müssen, nur Anspruch auf Zuteilung von Kartoffeln nach den für die verföhrungsberechtigte Bevölkerung bestimmten Sätzen; sie haben auf jederzeitiges Verlangen der Ortsbehörde dieser wahrheitsgemäß Auskunft über ihre Kartoffelvorräte zu geben.

V. Zuteilung der Kartoffelkarten bezw. -markten.

1.) Die Ausgabe der Karten bezw. Marken erfolgt durch die Ortsbehörden.

2.) Jede verföhrungsberechtigte Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes wohnt oder sich dauernd aufhält oder dauernd Aufenthalt nehmen will, erhält Kartoffelkarten bezw. -markten nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 8—10.

3.) Beim Bezug aus einem anderen Bezirke erhält die betreffende Person jedoch nur dann Marken, wenn und soweit ihr eine Landeskartoffelkarte oder Landes-Gasthauskartoffelarten nicht zugeteilt worden sind; die zuzulegende Person hat bei der Ortsbehörde einen Abmeldebchein vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muß, bis zu welchem Zeitpunkt die Zuteilung einer Landeskartoffelkarte oder von Landes-Gasthauskartoffelarten erfolgt ist.

4.) Militärurlauberkartoffelmarkten haben Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmärkten (siehe § 8 unter d) nach denselben Sätzen wie die verföhrungsberechtigte Bevölkerung.

5.) Scheidet eine Person durch Tod, Wegzug oder durch Eingetragung zum Heeresdienste aus der hiesigen Verföhrung aus, so sind die auf die betreffende Person entfallenden noch gültigen Marken der Ortsbehörde zurückzugeben, außerdem ist im Falle des Todes oder der Eingetragung zum Heeresdienste bis über den Auszahlungstag hinaus noch vorhandene Kartoffelmengen an die von der Ortsbehörde zu bestimmende Stelle abzuliefern, oder auf die etwaige weitere Verföhrung der übrigen Hausangehörigen zu verrechnen. Bei Abreise ist ein Preis entsprechend der Bestimmung in § 8 unter c Ziffer 3 zu zahlen.

6.) Im Falle des Wegzugs aus dem Bezirke kann der auf rechtmäßige Weise erworbene Kartoffelvorrat aus dem Bezirke ausgeführt werden. Der Abmeldebchein ist in diesem Falle mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

7.) Hinsichtlich der in Krankenhäusern, Gefängnissen, Erziehungsanstalten und dergl. Eintretenden finden die Bestimmungen in § 11 (sinn- gemäße Anwendung).

VI. Verfütterungs- und Einföhrungsverbot.

1.) Die Verfütterung von Kartoffeln, die sich zur menschlichen Nahrung eignen, ist verboten. Als nicht zur menschlichen Verföhrung geeignet sind anzusehen nur die faulen und die weniger als 1/4 Soll großen Kartoffeln.

2.) Das Einföhren von Kartoffeln ist verboten.

VII. Aus- und Einföhrung von Kartoffeln.

1.) Die Ausföhrung von Kartoffeln aus dem Gebiete des Bezirksverbandes ist — mit Ausnahme des Falles des Bezugs auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte und des in § 11 Ziffer 6 erwähnten Falles — ohne Genehmigung des Bezirksverbandes unterlagt.

2.) Wer in das Gebiet des Bezirksverbandes Kartoffeln einföhrt, hat dies der Ortsbehörde des Einföhrortes unter Angabe des Bezugsortes und der Menge binnen 24 Stunden nach der Einföhrung anzuzeigen. Die betreffende Ortsbehörde hat die Anzeige sofort an den Bezirksverband weiterzugeben.

Auf Kartoffeln, die auf Landeskartoffelkarte oder Kommunalverbands-Wochenkarte rechtmäßig erworben worden sind, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

VIII. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von Kartoffeln.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmärkte erworbene Kartoffeln verhandelt werden, wird bestimmt, daß der Verkäufer den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichtes von der Ortsbehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde hat hierbei die Abgabe der eingetragenen Kartoffelmärkte zu verlangen und die Marken auf ihre Gültigkeit zu prüfen, soweit Landeskartoffelmärkte vorgelegt werden, hat sie insbesondere nachzuprüfen, ob die Abschnitte mit dem deutlich lesbaren Aufdruck des Ortsnamens der Wohnorts- bez. Aufenthaltsgemeinde des zu Befördernden versehen sind. Bei Vorlegung von unrichtigen Marken bezw. von Abschnitten der Landeskartoffelkarte, bei denen der Ortsname fehlt oder nicht lesbar ist, hat die Abstempelung des Frachtbriefes zu unterbleiben.

IX. Schlußbestimmungen.

Die Ortsbehörden haben unter Ausübung von Sachverstandigen die sorgfältige Aufbewahrung und Pflege der bei den Erzeugern vorhandenen und der bei den Gemeinden und den Verbrauchern lagernden Vorräte zu überwachen.

Der Bezirksverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig erangenen Aufforderung zufolge nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vor schriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unzulässig in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Bezirksverbandes zu verfallen erklären. Der Bezirksverband kann schon vor der Verfallklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 18 der Verordnung des Reichsanwalters über die Kartoffelverföhrung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zwischenhandlungen gegen die Anordnungen über die Beschlagnahme und Lieferung der beschlagnahmten Kartoffeln werden, soweit nicht eine Befreiung nach § 18 Nr. 2 der vorerwähnten Verordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Befehlshafen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisher erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ihre Gültigkeit.

Schwarzenberg, am 18. September 1918. Der Bezirksverband der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Winter.

Milchkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der vom 22. September 1918 ab gültigen Milchkarten erfolgt vom Montag, den 21. September 1918 in unserem Ernährungsamte täglich von 8—3 Uhr und zwar für die Berechtigten mit den Anfangsbuchstaben

Table with columns for day, time, and initials (A, B, CD, EF, G, H, IK, K, L, M, NO, PQR, S, Sch, T, VW, XYZ).

Die erforderlichen Nachweise als Brotmarktentasche, abgelieferte Milchkarte, Stammbuch, Impfzettel, Stillzeugnisse sind vorzulegen.

Es wird gebeten, diese Zeiten streng einzuhalten, damit unnützes Warten und Drängen vermieden wird.

Personen, die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen können, können ihre Milchkarten erst nach Verstrich der allgemeinen Milchkartenausgabe bei derselben Ausgabestelle erhalten.

Aue, am 20. Sept. 1918. Der Rat der Stadt.